

Vereinsstatuten

Basel Game Dev Association

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Basel Game Dev Association» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Basel-Stadt.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung und Vernetzung der Game-Development-Szene in Basel mit dem Ziel, deren nachhaltige Entwicklung sowie die langfristige Etablierung des Bereichs Game-Development als Wirtschaftssektor in der Region Basel zu unterstützen. Zu diesem Zweck organisiert der Verein regelmässige Treffen und Veranstaltungen, insbesondere Projektvorstellungen, Vorträge und Workshops, welche dem fachlichen Austausch, der Zusammenarbeit sowie der Sichtbarkeit der lokalen Szene dienen. Er unterstützt Game-Developer*innen dabei, für ihre Projekte Mitstreiter*innen zu finden, setzt sich für einen verbesserten Zugang zu bestehenden Fördergeldern ein und engagiert sich zugleich für die Schaffung zusätzlicher Fördermöglichkeiten für Game-Development-Projekte in Basel. Darüber hinaus setzt sich der Verein dafür ein, die Voraussetzungen für eine zentrale Arbeits- und Begegnungsstätte für Game-Developer*innen in Basel zu schaffen und deren Entstehung zu unterstützen. Nicht zuletzt zeichnet sich der Verein dadurch aus, dass er mit seiner Expertise der Gesellschaft dient, indem er an politischen wie auch kulturellen Entwicklungen gestaltend teilnimmt.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich für den Vereinszweck einsetzen wollen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
2. durch Ausschluss, den der Vorstand im Interesse des Vereinswohls aussprechen kann.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr nach Vorliegen der Jahresrechnung statt und wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fällt alle Beschlüsse mit einfachem Mehr. In ihre Kompetenz fallen alle ihr von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Zuständigkeiten, insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes.
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Budgets
3. die Abänderung der Statuten auf Antrag des Vorstands
4. die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Auflösungsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Nettoerlös der Liquidation soll einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugutekommen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er gewährleistet die Einhaltung der Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, werden durch den Vorstand wahrgenommen. Es sind dies:

1. Jeweils die am fürs laufende und geplante Projekt Beteiligten werden als Aktivmitglieder vom Vorstand für ein Jahr gewählt.
2. Kontrolle der Verwendung der Gelder im Rahmen des Budgets.
3. Einfordern der Jahresrechnung.

7. Rechnungswesen

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an den Mitgliederversammlungen bestimmt und zählen für des nächste Jahren.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendung der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen Dritter (Stiftungen, Private, Firmen usw.)
4. Einnahmen aus Veranstaltungen oder Publikationen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder können deshalb weder persönlich behaftet noch zu Nachschüssen verpflichtet werden.